

Geschäftsordnung für die Sachausschüsse des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg

§ 1 - Aufgaben

Die Sachausschüsse des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg haben die Aufgaben:

- a) die Entwicklung in ihrem Sachbereich zu beobachten und aus den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu werten,
- b) die Organe des Diözesanrates zu beraten,
- c) Vorlagen, Anträge und Stellungnahmen im Auftrage des Diözesanrates oder in Eigeninitiative für die Organe des Diözesanrates, möglichst mit den entsprechenden katholischen Verbänden bzw. Einrichtungen zu erarbeiten und in jedem Falle dem Vorstand, bzw. dem Hauptausschuss des Diözesanrates zuzuleiten,
- d) Vollversammlungen und andere Veranstaltungen des Diözesanrates, die sich mit Themen ihres Sachbereiches befassen, im Benehmen mit dem Vorstand des Diözesanrates, vorzubereiten,
- e) Informationstagungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Sachbeauftragte und Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte nach Genehmigung durch den Vorstand des Diözesanrates vorzubereiten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Verbänden und Institutionen durchzuführen,
- f) dem Diözesanpastoralrat, dem Priesterrat und anderen Einrichtungen der Erzdiözese Bamberg beratend zur Verfügung zu stehen,
- g) mit anderen Sachausschüssen des Diözesanrates zusammenzuarbeiten, wenn sich bei bestimmten Aufgaben die Sachbereiche überschneiden.

§ 2 - Mitglieder

- a) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und anderen sachkundigen Personen, insbesondere aus Vertretern der entsprechenden Sachausschüsse in den Dekanaten und aus Vertretern der entsprechenden Verbände. Außerdem gehört dem Sachausschuss ein vom Sachausschuss vorgeschlagener und vom Erzbischof ernannter Geistlicher Beirat an.
- b) Der Vorstand des Diözesanrates beruft auf Vorschlag der Organe die Mitglieder der Sachausschüsse.
- c) Die Mitglieder des Diözesanrates werden zu Beginn der Amtszeit vom Vorstand des Diözesanrates gebeten, in einem der Sachausschüsse mitzuarbeiten.
- d) Der Vorstand des Diözesanrates ist in jedem Sachausschuss durch ein Mitglied vertreten.
- e) Die Zahl der Mitglieder eines Sachausschusses sollte 25 nicht überschreiten.

§ 3 - Leitung des Sachausschusses

- a) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit des Diözesanrates eine(n) Leiter(in), eine(n) stellvertretende(n) Leiter(in), eine(n) Schriftführer(in) und eine(n) Kassenverwalter(in).
- b) Der Leiter des Sachausschusses bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- c) Der Leiter des Sachausschusses wird Mitglied des Hauptausschusses und des Diözesanrates; er kann sich im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Leiter vertreten lassen.
- d) Der Leiter des Sachausschusses kann in eigener Verantwortung Referenten zu Sitzungen einladen.

§ 4 - Sitzungen und Arbeitsweise

- a) Der Leiter des Sachausschusses lädt unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle des Diözesanrates schriftlich zu der Sachausschuss-Sitzung ein.
- b) Die Einladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.

- c) Der Sachausschuss-Leiter kann zur Behandlung aktueller Fragen die Ladungsfrist abkürzen und notfalls telefonisch den Sachausschuss einladen.
- d) Termin und Tagesordnung soll vom Sachausschuss am Ende einer Sitzung für die folgende Sitzung vereinbart und der Geschäftsstelle des Diözesanrates gemeldet werden.
- e) Feststehender Punkt der Tagesordnung ist die Schriftlesung.
- f) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Sachausschuss-Leiter zu unterzeichnen.
- g) Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Diözesanrates, möglichst bis zum 12. des Monats (Redaktionsschluss der Zeitschrift "Die Katholische Aktion"), zum Versand an die Mitglieder und zur Veröffentlichung in der "Katholischen Aktion", zuzuleiten.
- h) Das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Sachausschusses bestimmt der Sachausschuss in eigener Zuständigkeit.
- i) Die Weitergabe von Verlautbarungen an die Medien bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diözesanrates.
- j) Der Sachausschuss sollte wenigstens vier Mal im Jahr zusammenkommen.

§ 5 - Finanzierungsfragen

- a) Für die Deckung der Auslagen erhält der Sachausschuss über den Diözesanrat einen Betriebsmittelzuschuss in Höhe der Auslagen.
- b) Für alle Veranstaltungen des Sachausschusses nach § 1 e dieser Geschäftsordnung ist dem Vorstand des Diözesanrates ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Vorbereitung einer Veranstaltung soll erst nach Genehmigung der Finanzierung erfolgen.
- c) Honorare und Fahrtkosten für Referenten, die zu Sachausschuss-Sitzungen eingeladen werden, dürfen die von der katholischen Erwachsenenbildung festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Für Referenten, die höher honoriert werden sollen, muss vor der Einladung die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.
- d) Auslagen (Fahrtkosten u. ä.) der Mitglieder des Sachausschusses werden durch den Kassenverwalter erstattet.